

# **Satzung**

## **für den Verein**

### **“Christlicher Kindergartenverein Übach-Palenberg e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Christlicher Kindergartenverein Übach-Palenberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Übach-Palenberg und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland e.V. und dadurch sogleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Deutschland e.V. angeschlossen.

#### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Wohlfahrtspflege für die mit der Einrichtung verbundenen Menschen. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch sozialpädagogische Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in Übach-Palenberg.
- (2) In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder ihre Persönlichkeit entwickeln können und in ihren besonderen Begabungen und Beeinträchtigungen akzeptiert und gefördert werden.
- (3) Der Verein wird damit in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe im Sinne von Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirchen tätig. Seine Arbeit ist geleitet von einem christlichen Menschenbild sowie der Verantwortung vor Gottes Schöpfung und entsprechenden pädagogischen Zielen.
- (4) Der Verein strebt in ökumenischem Geist eine Zusammenarbeit mit der evangelischen und römisch-katholischen Kirche in Übach-Palenberg an und fördert die Beziehungen zur Moscheegemeinde in Übach-Palenberg.

#### **§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Mitglieder des Vereins haben keinen Anspruch auf Erträge aus dem Vereinsvermögen. Es dürfen ihnen auch sonst keine Vermögensvorteile aus ihrer Tätigkeit im Verein zugewendet werden.

Soweit sie ehrenamtlich im Verein tätig sind, haben sie höchstens Anspruch auf Erstattung ihrer nachgewiesenen Auslagen.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Jede natürliche und/oder juristische Person, die den Vereinszweck bejaht und sich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, kann Mitglied des Vereins werden.
- (2) Die Mitglieder müssen in der Regel dem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland mitarbeitet. Alle Mitglieder müssen die konfessionelle Grundrichtung des Vereins achten.
- (3) Aus der Mitgliedschaft im Verein kann kein Anspruch auf Gewährung eines Kindergartenplatzes hergeleitet werden.
- (4) Damit die Regelung des § 20 Abs. 1 Satz 3 KiBiz berücksichtigt wird, ist der Kindergartenplatz eines Kindes an die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten im Verein verpflichtend gebunden. Die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten setzt voraus, dass der/die Erziehungsberechtigte zuvor oder gleichzeitig Mitglied des Vereins wird, der/die Erziehungsberechtigte ist verpflichtet, während der Verweildauer des Kindes im Kindergarten Mitglied zu bleiben.
- (5) Nach Beendigung der Kindergartenzeit seines zuletzt noch in der Einrichtung betreuten Kindes erklärt das Mitglied nochmals schriftlich, ob es dem Verein auch über die Zeit hinaus angehören oder aus dem Verein austreten wird.
- (6) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (7) Pädagogisch Mitarbeitende sind geborene Mitglieder des Vereins.
- (8) Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (9) Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise dem Vereinsinteresse zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr.

## **§ 6 Organe**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeitenden in leitender Stellung müssen in der Regel einem evangelischen Bekenntnis angehören. Die übrigen Mitarbeitenden müssen in der Regel einem Bekenntnis einer Kirche angehören, die in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen mitarbeitet. Gehören Mitarbeitende ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis an, so müssen sie Auftrag und die konfessionelle Grundrichtung des Trägers achten.

## **§ 7 Vorstand (a)**

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus sieben Mitgliedern gebildet.  
Dem Vorstand gehören an:
  - c) der oder die Vorsitzende
  - d) der oder die stellvertretende Vorsitzende
  - e) der Schriftführer oder die Schriftführerin
  - f) der Kassierer oder die Kassiererin
  - g) den Beisitzern oder den Beisitzerinnen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis spätestens auf der jährlich einzuberufenden Mitgliederversammlung (§10 Abs. 1) die Neuwahl erfolgt ist. Blockwahl ist zulässig. Aus gewichtigen Gründen kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein einzelnes Mitglied abberufen.
- (3) Geborenes Vorstandsmitglied ist die Superintendentin/der Superintendent des Kirchenkreises Jülich.
- (4) Es ist anzustreben, dass ein Mitglied des Elternrates dem Vorstand als Beisitzer oder Beisitzerin angehört.
- (5) Es kann maximal ein Mitarbeiter/ eine Mitarbeiterin dem Vorstand als Beisitzer oder Beisitzerin angehören.

## **§ 8 Vorstand (b)**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den oder die Vorsitzende/-n und den oder die stellvertretende/-n Vorsitzende/-n aus der Mitte des Vorstandes.
  - (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende / die Vorsitzende sowie der / die stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von beiden gemeinsam vertreten.
  - (3) Falls ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB ausscheidet, muss dieses von einer unverzüglich einzuberufenden Mitgliederversammlung neu gewählt werden. Die Wahlvorschriften nach § 7 finden Anwendung. Damit der Verein handlungsfähig bleibt, bestimmt der Vorstand für die Übergangszeit ein anderes Vorstandsmitglied zu einem / einer kommissarischen Vorsitzenden bzw. zu einem / einer kommissarischen stellvertretenden Vorsitzenden.
- Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so ernennt der Vorstand bis zum Ablauf von dessen Amtszeit vorläufig ein neues Vorstandsmitglied. Die Vorschlagsrechte sind zu beachten.

## **§ 9 Vorstand (c)**

- (1) Der oder die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf schriftlich ein. Die Einladung enthält die Tagesordnung und geschieht mit einer Frist von einer Woche. In dringenden Fällen ist eine verkürzte Einladungsfrist möglich, wenn der Vorstand im Nachhinein per Beschluss zustimmt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sollten nach Möglichkeit einmütig gefasst werden.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.

- (2) Zu den Sitzungen kann der oder die Vorsitzende sachkundige Personen mit beratender Stimme einladen.
- (3) Wenn nicht gewichtige Gründe dagegen sprechen, nimmt der Leiter oder die Leiterin der Einrichtung an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Im Konfliktfall entscheidet der oder die Vorsitzende. Werden im Vorstand Angelegenheiten beraten, die ein Mitglied des Vorstandes bzw. einen Gast persönlich betreffen, hat er / sie kein Stimmrecht und nimmt auch an der Beratung nicht teil. Er / sie muss aber gehört werden.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Der Vorstand bedient sich zur Abwicklung der laufenden Geschäfte eines Verwaltungsamtes. Die Prüfung der Kasse sowie der Jahresrechnung erfolgt durch einen/eine für das Verwaltungsamt zuständige/n Rechnungsprüfer/in.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder, mindestens jedoch 7 Mitglieder es verlangen.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche und unter Angabe der Tagesordnung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann die Versammlung mit gleicher Tagesordnung nach einer angemessenen Pause im Anschluss erneut einberufen werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Ansonsten muss innerhalb von vier Wochen zu einer neuen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder Vereinsauflösungen mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (6) Der oder die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.  
Die Niederschrift über die Verhandlungen ist von dem/der Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/-in und einem weiteren anwesenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Zur Entlastung legt der/die Vorsitzende der Mitgliederversammlung seinen/ihren Geschäftsbericht vor und der/die Kassierer/-in die von dem/der bestellten Rechnungsprüfer/-in geprüften Jahresrechnungen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung des Geschäftsberichtes, die Jahresrechnungen und die Entlastung des Vorstandes.

- (8) Der Mitgliederversammlung bleiben vorbehalten:
- 1.) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und Immobilien
  - 2.) Feststellung des Haushaltsplanes
  - 3.) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes des Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüferin, Erteilung der Entlastung.
  - 4.) Entlastung des Vorstandes
  - 5.) Die Wahl des Vorstandes gemäß § 7.
  - 6.) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 7.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (9) Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins, die Zuständigkeit oder Zusammensetzung der Organe oder die Bestimmungen über die Zuordnung zur Kirche verändern, sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland.

### **§ 11 Haftung**

- (1) Der Verein schließt eine Betriebshaftpflichtversicherung ab, durch die der Verein für Schäden haftet, die ein Vorstandsmitglied einem Dritten zufügt, insofern der Schaden bei Ausübung des Vorstandsamtes verursacht wurde und nicht grobfahrlässig herbeigeführt wurde.
- (2) Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Schadenverursachers hat dieser selbst den gesamten Schaden zu übernehmen.

### **§ 12 Auflösung**

- (1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bei Wegfall seiner Zweckbestimmung oder Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die ev. Kirchengemeinde Übach-Palenberg mit der Maßgabe, dieses bei Bedarf zum Weiterbetrieb des Kindertageseinrichtung zu verwenden.

**Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 8.10.13 geändert und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Geilenkirchen in Kraft.**